

Typ  
LG

Land  
Steiermark

Index  
4600/03

Titel  
**Gesetz vom 7. Juli 1998 über den Schutz der Jugend  
(Steiermärkisches Jugendschutzgesetz - StJSchG)**

Stammfassung: LGBl. Nr. 80/1998 (EZ 692, 562 Blg.Nr. 110 XIII. GPStLT)  
Novellen: (1) LGBl. Nr. 70/2001 (EZ 372 Blg.Nr. 52 XIV. GPStLT)  
(2) LGBl. Nr. 35/2003 (EZ 1145 Blg.Nr. 156 XIV. GPStLT)  
(3) **LGBl. Nr. 76/2005** (EZ 2023, 2051 Blg.Nr. 255 XIV. GPStLT)

Text  
Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Zielsetzung

Ziel des Jugendschutzes ist es,

1. die Eigenverantwortung der Jugend zu fördern und zu unterstützen,
2. die Jugend vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich nachhaltig auf die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung auswirken,
3. die Bewußtseinsbildung der Gesellschaft für den Schutz der Jugend zu stärken und die Verantwortung der Erwachsenen zu regeln und
4. die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugend zu unterstützen.

§ 2  
Informationspflicht

Das Land hat dafür Sorge zu tragen, daß Kinder und Jugendliche über die Vorschriften dieses Gesetzes informiert werden und ihnen der Sinn dieser Regelung nähergebracht wird.

§ 3  
Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. Kinder: Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
2. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Erwachsene: Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenz und Zivildienst ableisten, sind Erwachsenen gleichgestellt;
4. Erziehungsberechtigte: Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, Pflegeelternanteile und sonstige Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;
5. Aufsichtspersonen:
  - a) Erziehungsberechtigte,
  - b) Personen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr, denen die Aufsicht vom Erziehungsberechtigten nachweislich im Anlaßfall übertragen wurde, und
  - c) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
    - denen die Aufsicht beruflich (z. B. Lehrer, Erzieher) anvertraut ist oder
    - denen als Verantwortliche von Jugendverbänden oder als Familienangehörige die

Aufsicht durch die Erziehungsberechtigten übertragen oder stillschweigend anvertraut wurde;

6. Öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind, insbesondere Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 182/1969, in der jeweils geltenden Fassung (z. B. Theater, Zeltfeste, Sportveranstaltungen und dergleichen) und Steiermärkischen Lichtspielgesetz, LGBl. Nr. 60/1983, in der jeweils geltenden Fassung. (1)

7. Spielapparate: Geldspiel und Unterhaltungsspielapparate, die nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 182/1969, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligungspflichtig sind;

8. Veranstalter: Veranstalter im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes und Verantwortliche im Sinne des Steiermärkischen Lichtspielgesetzes.

## II. Abschnitt Jugendschutz

### § 4

#### Pflichten der Erwachsenen

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten. Sie haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewußt vorzugehen.

(2) Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen des Gesetzes beachten.

(3) Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, daß Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.

(4) Gewerbetreibende, hinsichtlich deren Betrieb, und Veranstalter, hinsichtlich deren Veranstaltung Kinder und Jugendliche Beschränkungen bzw. Verboten gemäß den §§ 5, 6a, 7, 8, 9 und 11 unterliegen, sind verpflichtet, (3)

1. dafür zu sorgen, daß Kinder und Jugendliche die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten. Hierzu haben sie insbesondere nötigenfalls das Alter festzustellen und den Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten bzw. Betriebsgrundstücken und Veranstaltungsorten zu untersagen; sie haben nachzuweisen, daß sie alles unternommen haben, um dieser Verpflichtung nachzukommen;

2. auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder und Jugendliche hinzuweisen

a) in Betrieben an deutlich sichtbarer Stelle,

b) bei Veranstaltungen an allen Einlaß und Kartenverkaufsstellen und

c) auf bzw. in unmittelbarer Nähe von Spielapparaten.

Diese Pflichten gelten auch für Buschenschänken und die im § 6 bezeichneten Betriebe, Vereine und Veranstaltungen. Für Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1998, in der jeweils geltenden Fassung, gelten sie mit der Maßgabe, daß auf das Aufenthaltsverbot an allen Eingängen an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen ist.

(5) Betreiber von Buschenschänken haben dafür Sorge zu tragen, daß an Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke und Tabakwaren, die sie gemäß § 9 nicht konsumieren dürfen, nicht abgegeben werden.

### § 5

#### Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z. B. Plätzen, Straßen, Parks, Freiland), in Gastbetrieben und Vereinslokalen sowie der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist erlaubt

1. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ..... 5 bis 21 Uhr

vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ..... 5 bis 23 Uhr

ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ..... 5 bis 2 Uhr

Wieweit dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden darf, bestimmen die Erziehungsberechtigten. Diese Zeiten gelten nicht für jenen Bereich, der von der

Wohnung der Eltern aus beaufsichtigbar ist;

2. in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies vom Standpunkt des Jugendschutzes unbedenklich und das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

(2) Der Besuch von Veranstaltungen von Schulklassen und Jugendorganisationen ist Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nach 23 Uhr auch ohne Begleitung erlaubt. Für den Heimweg gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt verboten

1. in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit mehr als 14 Volumsprozent ausgeschenkt werden (Branntweinschenken),

2. in Tagesbars und Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben) und

3. in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes.

## § 6

Untersagung des Aufenthaltes in Betrieben oder bei Veranstaltungen

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann durch Verordnung aussprechen, daß ein bestimmter Betrieb, eine bestimmte Veranstaltung oder eine bestimmte Vereinsaktivität den Zielen dieses Gesetzes (§ 1) widerspricht.

### § 6a (3)

Verbotene Veranstaltungen

Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Betrieben und bei Veranstaltungen untersagt, sofern wegen der Darbietungen und Schaustellungen anzunehmen ist, dass sie Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung nachteilig beeinträchtigen könnten. Ebenso ist Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an solchen Darbietungen und Schaustellungen verboten.

## § 7

Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

Kinder und Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 505/1994, nur in Begleitung einer Aufsichtsperson nächtigen. Dies gilt nicht für Notschlafstellen für Kinder und Jugendliche.

## § 8

Spielapparate und Glücksspiele

(1) Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist verboten

1. die Benützung von Unterhaltungsspielapparaten und

2. der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Unterhaltungsspielapparate betrieben werden.

(2) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist verboten

1. die Benützung von Geldspielapparaten,

2. die Teilnahme an Glücksspielen jeder Art und

3. der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Geldspielapparate betrieben werden.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der geltenden Fassung, geregelten Glücksspiele, wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Sporttoto, Zusatzspiel und sonstige Ausspielungen.

## § 9

Alkohol, Tabak und Suchtmittel

(1) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken verboten.

(2) Vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Getränken, die alkoholische Getränke mit über 14 Volumsprozent

enthalten, verboten.

(3) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung ärztlich angeordnet wurde.

(4) Niemand darf Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche im Sinne des Abs. 1 nicht konsumieren dürfen, an diese abgeben. Niemand darf alkoholische Getränke, die Kinder und Jugendliche im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht konsumieren dürfen, sowie Drogen und ähnliche Stoffe, die sie im Sinne des Abs. 3 nicht konsumieren dürfen, an diese abgeben. (2) (3)

## § 10

### Autostop

(1) Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist es Kindern und Jugendlichen verboten, Kraftfahrzeuge anzuhalten, um mitgenommen zu werden.

(2) Lenkern von Kraftfahrzeugen ist es verboten, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zum Mitfahren einzuladen und, wenn sie von diesen angehalten werden, mitfahren zu lassen.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. in Notfällen, wie z. B. Krankheit oder Unfall,
2. wenn der Lenker oder ein Mitfahrender das Kind oder den Jugendlichen kennt oder
3. das Kind oder der Jugendliche sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

## § 11

### Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn sie

- die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen,
- Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
- pornographische Handlungen darstellen.

(2) Über Antrag des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten ist mit Bescheid festzustellen, ob es sich um Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise u. dgl. dafür zu sorgen, daß Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen sind. Die Behörde ist berechtigt, im Einzelfall mit Bescheid jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

## § 12

### Altersnachweis

Jedermann ist verpflichtet, gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen haben, und Personen, denen durch dieses Gesetz Pflichten auferlegt werden, Alter und gegebenenfalls Gleichstellung mit Erwachsenen nachzuweisen.

## III. Abschnitt

### Behördenzuständigkeit, Straf und Schlußbestimmungen

## § 13

### Behörde

Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

#### § 14

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind.

#### § 15

Zutrittsrecht, Auskunftspflicht

Den Organen der Behörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist,

- ungehinderter Zutritt zu allen Betriebs-, Veranstaltungs-, Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften zu gewähren und
- die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

#### § 16 (3)

(1) Erwachsene, die gegen die Bestimmungen der §§ 4, 6, 6a, 7, 9 Abs. 4, 10 Abs. 2, 11 und 15 verstoßen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu E 2500,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Unternehmer, Veranstalter, Gewerbetreibende oder deren Beauftragte, die eine Verwaltungsübertretung nach § 6a begehen, sind mit einer Geldstrafe von E 727,- bis zu E 7267,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Wiederholte, von Unternehmern, Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretungen sind der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder für die Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(6) Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke des Jugendschutzes zu verwenden.

#### § 17

Folgen für Jugendliche

(1) Jugendlichen, die gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6a, 7, 8, 9 und 10 Abs. 1 verstoßen, kann die Behörde den Auftrag zur Teilnahme an Beratungsgesprächen oder Gruppenarbeiten über die Zielsetzungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes bis zu einer Gesamtdauer von acht Stunden erteilen. (1)

(2) Anstelle von Abs. 1 kann die Behörde Jugendlichen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begangen haben, wenn dies pädagogisch zweckmäßig ist, auch ermöglichen, soziale Leistungen, wie Mithilfe in der Jugend-, Alters- und Gesundheitspflege, zu erbringen. Diese Leistungen können auch in Tierschutzeinrichtungen erbracht werden. Der Jugendliche und dessen gesetzlicher Vertreter müssen der Erbringung der sozialen Leistung zustimmen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistung darf insgesamt 24 Stunden und täglich sechs Stunden nicht übersteigen.

(3) Art und Ausmaß des Auftrages und der sozialen Leistung sind mit Bescheid festzusetzen. Wird der Auftrag erfüllt oder die soziale Leistung vollständig erbracht, so ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen und das Verfahren einzustellen. Wird der Auftrag nicht erfüllt oder die soziale Leistung nicht erbracht, so ist das Strafverfahren fortzusetzen.

(4) Jugendlichen, die infolge des Erbringens sozialer Leistungen gemäß Abs. 2 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, hat das Land, sofern sie keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen

Rechtsvorschriften geltend machen können, zu gewähren:

1. die nach den Umständen des Falles gemäß § 2 des Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Leistungen, wobei die im § 39 Behindertengesetz vorgesehenen Verpflichtungen zur Leistung von Kostenbeiträgen entfallen, oder
  2. die nach den Umständen des Falles gemäß § 1 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes - SHG, LGBl. Nr. 29/1998, vorgesehenen Leistungen, wobei die in den §§ 28 ff. SHG vorgesehene Verpflichtung zur Leistung von Kostenersätzen entfällt, oder
  3. bei Zutreffen der sachlichen Voraussetzungen gemäß §§ 203 bis 209 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, die entsprechenden Leistungen, wobei als Bemessungsgrundlage die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 ASVG, in Verbindung mit § 108 b ASVG), anzunehmen ist.
- (5) Erscheint weder die Erteilung eines Auftrages gemäß Abs. 1 noch die Erbringung einer sozialen Leistung gemäß Abs. 2 wirkungsvoll oder haben der Jugendliche und der gesetzliche Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung nicht zugestimmt, so ist der Jugendliche mit einer Geldstrafe bis zu € 218,- zu bestrafen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden. (1)
- (6) Gegenstände, die Kinder und Jugendliche entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erwerben oder besitzen, sind für verfallen zu erklären.

## § 18

Widmung von Geldstrafen

Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen fließen dem Land zu und sind für Maßnahmen des Jugendschutzes zu verwenden.

## § 19

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 26. November 1968, LGBl. Nr. 29/1969 (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz), in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

## § 20 (1)

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Neufassung der §§ 3 Z. 6, 16 Abs. 1 und 2 und 17 Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. 70/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. (2)
- (2) Die Neufassung des § 9 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 35/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2003, in Kraft. (2)
- (3) Die Änderung des § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 16 und § 17 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 6a durch die Novelle LGBl. Nr. 76/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2. September 2005, in Kraft. (3)

Dokumentnummer  
LRST/4600/003